



Kurzarbeit: Aktuelle Information für Betriebe

Arbeitslosenversicherung

Die wichtigsten vorgesehenen Änderungen in Kürze

In der Frühjahrssession 2021 wird das Parlament über eine Reihe von Änderungen des Covid-19-Gesetzes entscheiden, die vom Bundesrat vorgeschlagen worden sind. Damit sich die Betriebe bereits jetzt auf mögliche Änderungen einstellen können, sind unten die wichtigsten aktuell geltenden Regelungen sowie die vorgesehenen Anpassungen aufgelistet.

Mögliche Anpassungen treten erst nach dem Parlamentsentscheid in Kraft, der für den 19. März 2021 vorgesehen ist. Die vom Parlament beschlossenen Massnahmen können von den untenstehenden Vorschlägen des Bundesrates abweichen.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie jederzeit dem zentralen Informationsportal der Arbeitslosenversicherung, www.arbeit.swiss. Für Fragen zu den aktuell gültigen Regelungen steht die zuständige kantonale Amtsstelle gerne zur Verfügung.

Geltende Regelungen bis zum 19. März 2021

Voranmeldefrist

Die reguläre Voranmeldefrist von 10 Tagen muss eingehalten werden.

Bewilligungsdauer

Bewilligungen für Kurzarbeit sind 3 Monate gültig. Nach 3 Monaten muss eine neue Voranmeldung von Kurzarbeit eingereicht werden.

Rückwirkende Bewilligung für Kurzarbeit

Rückwirkende Bewilligungen für Kurzarbeit sind nicht möglich.

Vom Bundesrat vorgeschlagene Regelungen vom 20. März 2021 bis 31. Dezember 2021

Voranmeldefrist

Die Voranmeldefrist soll auf 0 Tage reduziert werden. Die Voranmeldung müsste somit spätestens am Tag des Beginns der Kurzarbeit bei der kantonalen Amtsstelle eintreffen.

Bewilligungsdauer

Bewilligungen für Kurzarbeit sollen 6 Monate, jedoch maximal bis zum 31. Dezember 2021, gültig sein. Damit würden Bewilligungen ab Juli 2021 nicht mehr für volle 6 Monate, sondern mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal zum 31. Dezember 2021 erteilt. Ab Oktober 2021 würden die Bewilligungen wieder regulär für 3 Monate erteilt.

Rückwirkende Bewilligung für Kurzarbeit

Betriebe, die von den behördlichen Massnahmen betroffen sind, die seit dem 18. Dezember 2020 beschlossenen wurden, sollen ein Gesuch stellen können, dass ihre Bewilligung rückwirkend ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme gültig sein soll. Das Gesuch müsste bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.